

Entgeltordnung für Leistungen der allgemeinen Grabpflege

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. 07. 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 13.11.2020 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Durch den Betrieb gewerblicher Art (BGA) Grabpflege des Fachdienst Friedhöfe der Stadt Göttingen werden auf dem Stadtfriedhof für Nutzungsberechtigte folgende Nebenleistungen angeboten, bei denen es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt:

- a) Pflege von Grabbeeten
- b) Vorzeitige Einebnungen von Grabstätten
- c) Behebung von Einsenkschäden

Weitere Nebenleistungen können im Auftrag der/des Nutzungsberechtigten erbracht werden. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den Sätzen des § 3 zu zahlen.

§ 2

Die Vertragsdauer für Grabpflegeverträge beschränkt sich auf das jeweilige Kalenderjahr, beginnt am 15. März und endet am 30. November.

§ 3

Für die Pflege von Pflanzbeeten wird je Grabstelle folgendes Entgelt erhoben:

1. Pflege von Erbgrabstätten	113,00 €
2. Pflege von Erdgrabstätten	91,00 €
3. Pflege von Urnenerbgrabstätten	79,00 €
4. Pflege von Urnengrabstätten	64,00 €

Für die Pflege von Rasenflächen wird je Grabstelle folgendes Entgelt erhoben:

5. Pflege von Rasengrabstätten	17,00 €
---------------------------------------	----------------

Für sonstige Leistungen gelten folgende Stundensätze:

6. Gärtner*in	42,00 €
7. Friedhofsbagger oder Transportfahrzeug mit Bedienung	72,00 €

Auf die Entgelte nach § 3 ist die Umsatzsteuer in der im § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes festgelegten Höhe zu erheben.

§ 4

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Leistungen der allgemeinen Grabpflege vom 01.01.2018 außer Kraft.

Göttingen, den 13.11.2020

gez.

(Köhler)

Oberbürgermeister